S 156 AS 34196/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 31
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft

Deskriptoren Übergangshaus – Rahmenvertrag – Vorgütungsvertrag – Dreiecksverhältnis I

Vergütungsvertrag – Dreiecksverhältnis L

eistungserbringer-Jobcenter-

Sozialhilfeträger - Erfüllungswirkung -

öffentlich-rechtlicher Vertrag

Anspruchsgrundlage der Vergütung der

Sachleistung "Übergangshaus" ist der

Bewilligungsbescheid an den

Heimbewohner als Verwaltungsakte mit

Drittwirkung in Verbindung mit dem

Rahmen- und Vergütungsvertrag nach §§ 75, 79 SGB XII (Anschluss an BSG, Urteil

vom 28. Oktober 2008, B 8 SO 22/07 R).

Vor dem Hintergrund des daraus

folgenden Schuldbeitritts bleibt ohne

Bedeutung, welchen Zahlbetrag der Sozialhilfeträger in Abweichung von dem

Vergütungsvertrag in den

Bewilligungsbescheid aufgenommen hat.

Der Schuldbeitritt knüpft an die Bewirkung der Sachleistung an.

Ein vom Sozialhilfeträger mit den

Jobcentern geschlossener Vertrag über

die Aufteilung der Vergütung bleibt

gegenüber dem nicht beteiligten

Leistungserbringer rechtlich

bedeutungslos, weil er der Zustimmung

des Leistungserbringers bedurft hätte.

Die Erfüllungswirkung der vom Jobcenter an den Leistungserbringer erbrachten

Zahlungen zugunsten des Sozialamtes ergibt sich mangels Vorliegens der

Tatbestandvoraussetzungen nicht aus §

107 SGB X, sondern ist Folge des in § 267

Bürgerliches Gesetzbuch normierten Rechtsgedankens, sofern dessen

Leitsätze

Voraussetzungen sinngemäß vorliegen.

Normenkette SGB XII § 67

SGB XII § 75 SGB XII § 79 SGB X § 57 SGB X § 107

BGB § 267

1. Instanz

Aktenzeichen S 156 AS 34196/11

Datum 12.12.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 31 AS 302/17 Datum 12.12.2019

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 2016 abgeändert. Der Beigeladene wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 4.827,53 Euro nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 2. Oktober 2017 zu zahlen. Im Ã□brigen wird die Berufung zurückgewiesen. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger, der Beklagte und der Beigeladene jeweils ein Drittel. Der Beklagte und der Beigeladene haben dem Kläger jeweils ein Drittel, also insgesamt zwei Drittel, der auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im Ã□brigen findet keine Kostenerstattung statt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Verg $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tung der Leistung " \tilde{A} _bergangshaus"; insbesondere geht es darum, wer den Unterkunftsanteil an der Gesamtverg $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tung zu tragen hat.

Der Klå¤ger ist Trå¤ger der Einrichtung "Ã \Box bergangshaus" in der L Straå \Box e in B. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Liga der Wohlfahrtsverbå¤nde, an denen der Klå¤ger Å 1 4ber das Diakonische Werk partizipiert und der zustå¤ndigen Berliner Senatsverwaltung få 1 4r Soziales erbringt der Klå¤ger im "Ã \Box bergangshaus" die im Berliner Rahmenvertrag vom 1. Januar 1999 in der jeweils gå 1 4ltigen Fassung nebst Anlagen vorgesehenen Leistungen få 1 4r den Personenkreis nach Å 3 67 Sozialgesetzbuch/Zwå¶lftes Buch (SGB XII), also få 1 4r Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wie Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und Haftentlassene.

Unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurden die Kosten fÃ⅓r den Leistungstyp "Ã□bergangshaus" als stationäre Einrichtung komplett durch das

zuständige Sozialamt/Soziale Wohnungshilfe übernommen. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch/Zweites Buch (SGB II) und des SGB XII zum 1. Januar 2005 übernahmen die Sozialämter in der Folge nicht mehr die komplette Leistung, sondern zahlten zwar den Leistungsanteil der persönlichen Hilfe weiter, hielten aber hinsichtlich des Unterkunftsanteils die Jobcenter für den zuständigen Träger, jedenfalls dann, wenn der Leistungsempfänger Hilfebedürftiger nach dem SGB II war.

Nach übereinstimmendem Vortrag des Klägers, des Beklagten und des Beigeladenen hat die mit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII eingetretene Gesetzesänderung bisher keinen Niederschlag im Berliner Rahmenvertrag für die Zuständigkeit der Leistung gefunden, auch nicht in ergänzenden Vereinbarungen oder der Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII. Nach dem fþr den streitgegenständlichen Zeitraum einschlägigen Vergþtungsvertrag wird unstrittig eine Gesamtvergütung von 43,93 Euro täglich festgeschrieben. Dem Vertrag lässt sich eine Aufteilung der Entgelte in persönliche Hilfen und Unterkunftsanteil nicht entnehmen. Die Beteiligten des Rechtsstreits sind sich jedoch darüber einig, dass sich der Betrag der Gesamtvergütung von 43,93 Euro aus einem Anteil für persönliche Hilfe von 31,64 Euro und 12,29 Euro für den Unterkunftsanteil zusammensetzt, dies ergebe sich aus dem SGB XII.

Nachdem die Vertragslage der GesetzesĤnderung (Inkrafttreten SGB II und SGB XII zum 1.1.2005) jedenfalls im Hinblick auf die ZustĤndigkeit der Jobcenter nicht angepasst wurde, kam es ca. seit 2008 zu LeistungsstĶrungen in der Form, dass Jobcenter den buchhalterisch auf sie entfallenden Unterkunftsanteil nicht beglichen. Zur Begründung beriefen sich die Jobcenter im Grundsatz auf Einwendungen, die ihnen gegenüber den Leistungsempfängern zustünden und sie im Verhältnis zum Leistungsempfänger berechtigten, die Leistung nach dem SGB II abzulehnen. So fehlte in manchen Fällen der Antrag des Leistungsempfängers an das Jobcenter oder die zur Antragsbearbeitung erforderliche Mitwirkung, in anderen Fällen griffen Sanktionen oder Einkommen und Vermögen wurden angerechnet, manche Leistungsempfänger waren erwerbsunfähig, so dass die Zuständigkeit des Jobcenters für die Leistung von vornherein nicht in Betracht kam.

Im Grundsatz gestaltet sich die Leistungserbringung zwischen dem Leistungserbringer (KlĤger), den SozialleistungstrĤgern (Beklagte und Beigeladene) und den LeistungsempfĤngern wie nachfolgend dargestellt. Der KlĤger erhĤlt vom Beigeladenen ein an ihn selbst gerichtetes Schreiben, welches soweit hier von Bedeutung ļberschrieben ist mit "Kostenľbernahme fļr Leistungen nach ŧ 67 ff. SGB XII" in Form von "Ã□bergangshaus für den Standort L StraÃ□e , B". Für den dann namentlich genannten LeistungsempfĤnger werden die Kosten â□□ in einem datumsmäÃ□ig genau bezeichneten Zeitraum â□□ aufgrund folgender Grundlagen übernommen: "Es gelten die mit der für Soziales zustĤndigen Senatsverwaltung vereinbarte Entgeltvereinbarung gemäÃ□ § 75 Abs. 3 SGB XII, der Berliner Rahmenvertrag für den Bereich Soziales (BRV) gemäÃ□ § 79 Abs. 1 SGB XII sowie ergänzende Beschlþsse der Kommission 75 (alt 93)." Weiter wird geregelt: Der mit der zuständigen Fachverwaltung vereinbarte Tagessatz beträgt 43,93 Euro. Darin sind enthalten 31,64 Euro

 $t\tilde{A}$ x glich $t\tilde{A}$ 1 4 r die pers \tilde{A} n liche Hilfe und 12,29 Euro $t\tilde{A}$ x glich $t\tilde{A}$ 1 4 r die Unterkunft. Aufgrund des Bezuges von Grundsicherungsleistungen gem \tilde{A} x \tilde{A} y z z

Die LeistungsempfĤnger erhielten jeweils einen inhaltsgleichen Bescheid, in dem im Hinblick auf die Unterkunftskosten von einem Eigenanteil die Rede ist, der gegebenenfalls beim Jobcenter zu beantragen sei. Es ist zwischen den Beteiligten zu Recht nicht umstritten, dass für die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Zeiträume Bewilligungsbescheide des Beigeladenen an die Leistungsempfänger vorliegen und in diesem Umfang der die persönliche Hilfe betreffende Anteil von 31,64 Euro vom Beigeladenen an den Kläger gezahlt wurde. Im Einzelnen wird auf die Schriftsätze des Beigeladenen vom 18. Dezember 2018 und 13. Juni 2019 Bezug genommen.

Der KlĤger akzeptierte die getrennte Abrechnung der Gesamtvergütung zunächst und legte entsprechend getrennt Rechnung gegenüber dem Beigeladenen und dem Beklagten. Der Beklagte beglich die in Rechnung gestellten Beträge bezüglich im Folgenden genannter Leistungsempfänger und Zeiträume nicht vollständig wie nachstehend tabellarisch dargelegt.

(Dabei bedeutet "LE", dass die Zahlung an den LeistungsempfĤnger erfolgte, "KL", dass an den KlĤger gezahlt wurde. Die Bemerkung "anerkannt" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Beigeladenen ausreichende Nachweise für die Anwesenheit der Leistungsempfänger im "Ã□bergangshaus" vorgelegen haben, was sich aus der Anweisung des Betrags für die persönliche Hilfe ergibt, die Seitenzahl der Gerichtsakte gibt die jeweilige Fundstelle an.)

G Rechnung Zeitraum Kostenübernahme Anwesenheit Leistung an offen 110,61 Euro 23.bis31.10.2009 Bl. 8 GA anerkannt 61,45 LE 110,61 Euro 368,70 Euro 1. bis 30.11.2009 Bl. 8 GA anerkannt 368,70 LE 368,70 Euro 380,99 Euro 1. bis 31.12.2009 Bl. 8 GA anerkannt 380,99 LE 380,99 Euro 380,99 Euro 1. bis 31.1.2010 Bl. 8 GA Bl. 21 GA 380,99 LE 380,99 Euro 344,12 Euro 1.bis 28.2.2010 Bl. 8 GA Bl. 20 GA 344,12 LE 344,12 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.3.2010 Bl. 8 GA Bl. 19 GA 380,99 LE 380,99 Euro 270,38 Euro 1.bis 22.4.2010 Bl. 8 GA Bl.199 GA 270,38 LE 270,38 Euro 98,32 Euro 23.bis 30.4.2010 Bl. 9 GA Bl. 199 GA 98,32 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.5.2010 Bl. 9 GA Bl. 18 GA 380,99 KL 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.6.2010 Bl. 9 GA Bl. 17 GA 368,70 LE 368,70 Euro 270,38 Euro 1.bis 22.7.2010 Bl. 9 GA Bl. 16 GA 270,38 LE 270,38 Euro 110,61 Euro 23.bis 31.7.2010 Bl. 10 GA Bl. 16 GA 110,61 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.8.2010 Bl. 10 GA Bl. 199 GA 380,99 KL 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.9.2010 Bl. 10 GA Bl. 15 GA 368,70 KL 0,0 Euro 270,38 Euro 1.bis 22.10.2010 Bl. 10 GA Bl. 14 GA 270,38 KL 0,0 Euro 110,61 Euro 23.bis31.10.2010 Bl. 11 GA Bl. 14 GA 0,0 KL 110,61 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.11.2010 Bl. 11 GA Bl. 13 GA 368,70 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.12.2010 Bl. 11 GA Bl. 12 GA 380,99 KL 0,0 Euro

Dies ergibt insgesamt einen Rechnungsbetrag von 5.346,15 Euro. Abzüglich der vom Beklagten an den Kläger geleisteten Zahlungen ergibt sich ein offener Betrag

von 2.986,47 Euro für die an Herrn G bewilligte Leistung "Ã∏bergangshaus".

L

Rechnung Zeitraum Kostenübernahme Anwesenheit Leistung an offen 307,25 Euro 1.bis 25.5.2010 fehlt anerkannt 207,25 Euro KL 0,0 Euro 73,34 Euro 26.bis31.5.2010 Bl. 34 GA anerkannt 73,34 KL 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.6.2010 Bl. 34 GA anerkannt 331,83 KL 36,87 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.7.2010 Bl. 34 GA Bl.35 380,99 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1. bis 31.8.2010 Bl. 34 GA anerkannt 380,99 KL 0,0 Euro 344,12 Euro 1.bis 28.9.2010 Bl. 34 GA anerkannt 344,12 KL 0,0 Euro 208,93 Euro 15.bis31.3.2011 Bl. 33 GA anerkannt 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.4.2011 Bl. 33 GA anerkannt 0,0 Euro 368,70 Euro 110,61 Euro 1.bis 9.5.2011 Bl. 33 GA anerkannt 0,0 Euro 110,61 Euro

Dies ergibt einen Rechnungsbetrag von insgesamt 2.543,63 Euro, von dem noch 725,11 Euro für die Herrn L bewilligte Leistung "Ã□bergangshaus" offen sind. Für die Zeit vom 15. März bis 9. Mai 2011 hat der Beklagte keine Zahlungen geleistet, da ihm kein Anwesenheitsnachweis vorgelegen hätte.

Μ

Rechnung Zeitraum Kosten \tilde{A}^{1} 4bernahme Anwesenheit Leistung an offen 379,75 Euro 1.bis 31.3.2009 anerkannt anerkannt 0,0 Euro 379,75 Euro 370,20 Euro 1.bis 30.4.2009 Bl. 44 GA anerkannt 0,0 Euro 367,50 Euro 259,14 Euro 1.bis 21.5.2009 Bl. 44 GA anerkannt 257,20 KL 0,00 Euro 123,40 Euro 22.bis31.5.2009 Bl. 44 GA anerkannt 122,90 KL 0,00 Euro 368,70 Euro 1. bis 30.4.2010 anerkannt anerkannt 368,70 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.5.2010 anerkannt anerkannt 380,99 KL 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.6.2010 anerkannt anerkannt 368,70 KL 0,0 Euro

Dies ergibt einen insgesamt geltend gemachten Rechnungsbetrag von 2.250,88 Euro. Nach Abzug der geleisteten Zahlungen sind 747,25 Euro fÃ⅓r die an Frau M bewilligte Leistung "Ã□bergangshaus" offen. Von April bis 21. Mai 2009 betrug der Unterkunftsanteil noch 12,25 Euro statt 12,29 Euro. Dies erklärt die Differenz in der Abrechnung von April bis 21. Mai 2009.

M Rechnung Zeitraum Kostenübernahme Anwesenheit Leistung an offen 245,80 Euro 11.bis30.9.2009 Bl. 49 GA anerkannt 196,64 KL 49,16 Euro 380,99 Euro 1.bis31.10.2009 Bl. 49 GA anerkannt 380,99 KL 0,0 Euro

Dies ergibt einen insgesamt geltend gemachten Betrag von 626,79 Euro, von dem 49,16 Euro für die Herrn M bewilligte Leistung "Ã□bergangshaus" offen sind. Der Beklagte macht für September 2009 geltend, bis zum 14. September 2009 habe ein Anspruch des Leistungsempfängers nach dem SGB II nicht bestanden.

Μ

Rechnung Zeitraum Kostenübernahme Anwesenheit Leistung an offen 159,77 Euro 18.bis30.11.2009 Bl. 53 GA anerkannt 0,0 Euro 159,77 Euro 49,16 Euro 1. bis

4.12.2009 Bl. 53 GA anerkannt 0,0 Euro 49,16 Euro

Dies ergibt einen Rechnungsbetrag von 208,93 Euro fÃ⅓r die Herrn M bewilligte Leistung "Ã□bergangshaus". Der Beklagte wandte ein, es fehle an einem Anspruch des Leistungsempfängers nach dem SGB II.

S Rechnung Zeitraum Kostenübernahme Anwesenheit Leistung an offen 196,46 Euro 1.bis16.3.2011 Bl. 57 GA anerkannt 196,64 KL 0,0 Euro 184,35 Euro 17.bis31.3.2011 Bl. 57 GA anerkannt 184,35 KL 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis 30.4.2011 Bl. 57 GA anerkannt 368,70 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1.bis 31.5.2011 Bl. 57 GA anerkannt 380,99 KL 0,0 Euro 196,64 Euro 1.bis 16.6.2011 Bl. 57 GA anerkannt 196,64 KL 0,0 Euro 172,06 Euro 17.bis30.6.2011 Bl. 57 GA Bl. 61 GA 172,06 KL 0,0 Euro 319,54 Euro 1.bis 26.7.2011 Bl. 58 GA Bl. 60 GA 294,96 KL 12,29 Euro

Dies ergibt einen insgesamt geltend gemachten Rechnungsbetrag von 1.818,92 Euro, von dem 12,29 Euro für die Herrn S bewilligte Leistung "Ã□bergangshaus" offen sind. Abgerechnet wurden im Juli 2011 26 Tage, gezahlt 24 Tage, der Leistungsempfänger war bis zu 25. Juli 2011 in der Einrichtung.

S

Rechnung Zeitraum Kostenübernahme Anwesenheit Leistung an offen 98,32 Euro 1.bis 8.2.2011 fehlt anerkannt 0,0 Euro 98,32 Euro 245,80 Euro 9.bis28.2.2011 Bl. 64 GA anerkannt 245,80 KL 0,0 Euro 380,99 Euro 1.bis31.3.2011 Bl. 64 GA anerkannt 380,99 KL 0,0 Euro 368,70 Euro 1.bis30.4.2011 Bl. 64 GA anerkannt 368,70 KL 0,0 Euro 208,93 Euro 1.bis17.5.2011 Bl. 64 GA anerkannt 208,93 KL 0,0 Euro

Dies ergibt einen Rechnungsbetrag von 1.302,74 Euro, von dem 98,32 Euro f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Herrn S bewilligte Leistung " \tilde{A} | bergangshaus" offen sind.

Damit hat der KlĤger über einen Gesamtbetrag von 14.098,04 Euro Rechnung gelegt. Werden hiervon die an den Kläger überwiesenen Beträge laut Tabelle in Abzug gebracht, ergibt sich ein noch offener Betrag von 4.827,53 Euro.

Mit Schriftsatz vom 12. Juni 2012 führte der Beklagte aus, eine Zahlungsverpflichtung seinerseits gegenüber dem Kläger bestehe nicht. Eine Zahlungsverpflichtung aus dem Berliner Rahmenvertrag bestehe nicht, der Beklagte sei dort weder als Vertragspartner noch in sonst einer Weise erwähnt. Aus den Kostenübernahmeerklärungen des Bezirksamtes hafte er erst Recht nicht. Auf Anspruchsgrundlagen nach dem SGB II könne der Kläger sich nicht berufen. Der Beklagte schulde allein den Leistungsempfängern die Kosten der Unterkunft nach den Regeln des SGB II. Diese Leistungen habe er vollumfänglich erbracht. Darüber hinaus seien die den Leistungsempfängern zustehenden Leistungen sogar überwiegend an den Kläger gezahlt worden. Soweit die Leistungen nicht erbracht worden seien, stünden Leistungshindernisse im Verhältnis zum Leistungsempfänger entgegen, zum Beispiel die fehlende Mitwirkung des Herrn M.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 26. Februar 2015 Buchungsbelege hinsichtlich seiner Zahlungen vorgelegt, allerdings eine Einsichtnahme in diese Unterlagen durch den Kläger ausgeschlossen, weil aus den Ã∏berweisungsunterlagen eine Vielzahl von am Verfahren nicht beteiligten Leistungsempfängern nach dem SGB II zu ersehen seien. Eine Offenbarung an den Kläger sei aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Allerdings mÃ⅓sste dieser in der Lage sein, die Zahlungen aufgrund der vom Beklagten mitgeteilten Daten in seiner Buchhaltung aufzufinden.

Mit Urteil vom 12. Dezember 2016 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es finde sich keine Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers. Eine Beiladung des Bezirksamtes als Sozialhilfeträger sei weder notwendig noch sachdienlich gewesen, denn dieses komme in den streitgegenständlichen Fällen als Anspruchsgegner nicht in Betracht.

Gegen das seinen BevollmĤchtigen am 16. Januar 2017 zugestellte Urteil wendet sich der KlĤger unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens mit der Berufung vom 13. Februar 2017.

Mit Beschluss vom 26. September 2017 hat das Landessozialgericht das Bezirksamt NeukĶlln/SozialhilfetrĤger beigeladen.

Mit Schriftsatz vom 3. Mai 2018 hat der Beigeladene vorgetragen, im Falle einer stationĤren MaÄ□nahme nach § 67 SGB XII sei KostentrĤger das Land Berlin. Allerdings sei zwischen dem Land Berlin und den Jobcentern vereinbart worden, dass die Jobcenter die Kosten der Unterkunft zu tragen hĤtten, solange die Leistungsberechtigten im laufenden Leistungsbezug beim Jobcenter stĹ¼nden (sog. Kooperationsvereinbarung). Nach Beendigung des Leistungsbezuges nach dem SGB II wù¼rden die weiteren MaÃ□nahmekosten dann â□□ wieder â□□ zu Lasten des Sozialhilfeträgers abgerechnet. Den Leistungsempfängern seien jedoch in sämtlichen streitgegenständlichen Zeiträumen durch Bescheid die Leistung "Ã□bergangshaus" bewilligt worden. Der Beigeladene habe fù¼r sämtliche streitgegenständliche Zeiträume den ihn treffenden Teil der Gesamtvergù¼tung (31,64 Euro täglich) vollständig gezahlt.

Mit Schriftsatz vom 13.6.2019 hat der Beigeladene sodann eine Auskunft der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 7. Juni 2019 vorgelegt. Dort ist ausgeführt: "Die abgeschlossenen Vereinbarungen gemäÃ $\$ § 75 Abs. 3 SGB XII für den genannten Leistungstyp beinhalten unter Nr. III die Höhe der Vergütung je Betreuungstag. Der Tagessatz für die Kosten der Unterkunft ergibt sich aus der Höhe der persönlichen Hilfen gemäÃ $\$ § 68 Abs. 2 SGB XII abzüglich der MaÃ $\$ nahmepauschalen. Die Höhe dieses Tagessatzes ist nicht gesondert aufgeführt. GemäÃ $\$ der Leistungsbeschreibung Beschluss Nr. 6/2013 Anlage Ã $\$. H. ist nach Nr. 4 die Unterkunft Bestandteil der Leistung. Da es sich beim Ã $\$ bergangshaus um eine stationäre Einrichtung handelt, sind die Kosten der Unterkunft Bestandteil der Vergütung".

In den beigezogenen "Leistungstypspezifische Regelungen gemäÃ□ Ziffer 2.3.2.

des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach <u>§ 79 Abs. 1 SGB XII</u> in der Fassung vom 1. Januar 2007" ist unter Nr. 4 a, Inhalt und Umfang der Leistung unter dem Punkt Unterkunft geregelt: "Die Unterkunft ist Bestandteil der Leistung".

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 2016 aufzuheben und den Beigeladenen, hilfsweise den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 6.934,06 Euro zuz \tilde{A}^{1} /4glich 5 Prozent Zinsen \tilde{A}^{1} /4ber dem Basiszinssatz ab Rechtsh \tilde{A} ×ngigkeit zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Er schulde über die erbrachten Zahlungen hinaus keine weiteren Beträge. Er habe auch schuldbefreiend gegenļber dem KlĤger an die LeistungsempfĤnger gezahlt. Letztlich schulde er diesen die Kosten der Unterkunft (KdU). Er hafte nicht dafür, dass die an die Leistungsempfänger ausgekehrten Leistungen von diesen nicht an den KlĤger weitergeleitet worden seien. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte hierzu erlĤutert, es sei im sogenannten Kooperationsvertrag zwischen den Jobcentern und BezirksĤmtern vereinbart worden, dass die Jobcenter den Unterkunftsanteil in den FĤllen ļbernehmen sollen, in denen die LeistungsempfĤnger im Leistungsbezug nach dem SGB II stünden. Weiterhin sei geregelt, dass die KdU allein an die LeistungstrĤger, hier also den KlĤger, auszuzahlen sei und nicht an die LeistungsempfÄxnger nach dem SGB II selbst. Nach Auffassung der Vertreterin des Beklagten in der mýndlichen Verhandlung habe sich dieses Verfahren grundsÄxtzlich bewÄxhrt. Es seien allerdings einige Verwaltungsfehler vorgekommen. Infolge dieser seien KdU-Leistungen auch an die SGB II-Berechtigten selbst und nicht an den KIÄxger geflossen. Der Beklagte meint, hierfür nicht zu haften.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass er nunmehr anerkenne, dass er gegenüber dem Kläger neben dem Anteil fþr die persönliche Hilfe (31,64 Euro) grundsätzlich auch den Unterkunftsanteil (12,29 Euro) schulde. Dies ergebe sich aus den geschlossenen Verträgen und sei auch die Auffassung der zuständigen Senatsverwaltung im Schreiben vom 7. Juni 2019, der er sich anschlieÃ∏e. Er ist aber weiter der Auffassung, dass die geschlossene Kooperationsvereinbarung vorsehe, dass die KdU fþr die Leistungsempfänger vom Beklagten an den Kläger und nicht die Leistungsempfänger selbst zu zahlen gewesen sei. Er ist der Auffassung, soweit der Beklagte an die Leistungsempfänger selbst gezahlt habe, müsse dieser im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcentern und Bezirksämtern die Zahlungen an den Kläger erneut erbringen. Darüber hinaus sei er bereit, die geltend gemachten Ansprüche teilweise anzuerkennen. Im Hinblick auf Herrn G

sei er bereit, einen Anspruch in Höhe von 159,57 Euro zu erfüllen, im Hinblick auf Herrn Merkenne er einen Betrag von 49,16 Euro an, im Hinblick auf Herrn Sbestehe ein Anspruch in Höhe von 2.556,77 Euro und im Hinblick auf Herrn Sein Anspruch auf 12,29 Euro (Gesamtbetrag von 2777, 79 Euro, Schreiben vom 18. Dezember 2018/13. Juni 2019).

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachdarstellung und der Rechtsausführungen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Diese hat im Termin vorgelegen und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die die Leistungsempfänger betreffenden Akten des Beklagten, da dieser die Akteneinsicht für den Kläger ausgeschlossen hat (Schreiben vom 23. März 2017).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist in dem Sinne begründet, dass der Beigeladene zur Zahlung von 4.827,53 Euro zu verurteilen war. Im Ã□brigen sind die geltend gemachten Ansprüche des Klägers unbegründet. Zutreffend hat das SG zwar erkannt, dass Ansprüche gegen das beklagte Jobcenter nicht bestehen. Es hat es aber zu Unrecht unterlassen, das Bezirksamt als Träger der Sozialhilfe beizuladen und die Ansprüche des Klägers gegen diesen Träger zu prüfen.

Ein Fall notwendiger Beiladung nach <u>§ 75 Abs. 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist schon deshalb gegeben, weil nur einheitlich entschieden werden kann, ob das Bezirksamt und das Jobcenter ohne Beteiligung des KlĤgers festlegen durften, dass persĶnliche Hilfe und Unterkunftsleistungen im Rahmen der Bewilligung der Leistung "Ã□bergangshaus" an die LeistungsempfĤnger (<u>§ 67 SGB XII</u>) getrennt vergĽtet werden. Die Frage, wer den vertraglich vereinbarten Gesamtbetrag von 43,93 Euro für die einheitliche Leistung "Ã□bergangshaus" schuldet, gegebenenfalls welche Teilbeträge jeweils zu leisten sind, kann nur einheitlich entschieden werden.

Weiter kam hier nach Ablehnung der Ansprýche gegen den Beklagten ein anderer Leistungsträger (der Beigeladene) als leistungspflichtig in Betracht (§ 75 Abs. 2 SGG). Soweit im Beiladungsbeschluss vom 26. September 2017 § 75 Abs. 1 SGG zitiert wurde, ändert dies nichts daran, dass in der Sache eine notwendige Beiladung vorliegt. Dies folgt auch schon daraus, dass die Begrþndung des Beschlusses in der Sache auf die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 SGG Bezug nimmt, nämlich die Alternative, dass bei Ablehnung des Anspruchs ein Träger der Sozialhilfe als leistungspflichtig in Betracht kommt. Damit liegt in der Nennung des unzutreffenden Absatzes lediglich eine offensichtliche Unrichtigkeit (§ 138 SGG, der auch für Beschlüsse gilt, vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, § 138 Rn. 2).

Ein Teilanerkenntnisurteil konnte trotz der entsprechenden ErklĤrungen im Schriftsatz vom 13.6.2019 nicht ergehen, da aus der Berechnungsweise für den Senat nicht erkennbar war, welche der im Einzelnen geltend gemachten

Forderungen des KIĤgers nun anerkannt werden sollten. Da der Beigeladene "lediglich" die Gesamtkosten der ehemaligen 7 Maà nahmen mit den Zahlungen verglichen und so einen offenen Betrag ermittelt hat, kA¶nnen die ausgewiesenen Beträge, die nach seiner Auffassung noch offen sein sollen, keiner bestimmten hier im Klageverfahren streitgegenstĤndlichen Rechnung zugeordnet werden. Im Hinblick auf Herrn S geht das Anerkenntnis prozessual schon deshalb ins Leere, weil hier von dem KlAzger ein Gesamtbetrag von 1.818,92 Euro geltend gemacht wurde, von dem allerdings im Zeitraum vom 1. MÃxrz 2011 bis 26. Juli 2007 nur 12,29 Euro offen sind. Der anerkannte Betrag von 2.556,77 Euro ist nicht streitgegenstĤndlich. Er kann nicht Gegenstand eines prozessualen Anerkenntnisses sein. Dem Beigeladenen steht es natürlich frei, die noch offenen Kosten entsprechend seiner "Gesamtberechnung" zu ermitteln. Da vorliegend aber Rechnungen bezüglich bestimmter Monate streitig sind, ist es nach Auffassung des Senats prozessual für ein Anerkenntnisurteil zwingend, die geltend gemachten Ansprüche und ihre Erfüllung den jeweils streitgegenständlichen ZeitrĤumen zuzuordnen. Dieses erlaubt die Gesamtberechnung des Beigeladenen nicht, so dass der Senat streitig zu entscheiden hatte.

Anspruchsgrundlage fýr den Kläger ist der Bewilligungsbescheid der Sachleistung "Ã□bergangshaus" des Beigeladenen an die Leistungsempfänger als Verwaltungsakt mit Drittwirkung zugunsten des Klägers i. V. m. den Regelungen des Berliner Rahmentarifvertrages nach § 79 SGB XII und der hierzu vereinbarten VergÃ⅓tungen laut VergÃ⅓tungsvertrag gemäÃ□ § 75 SGB XII. Danach hat der Beigeladene eine Sachleistung bewirkt, deren Kehrseite die VergÃ⅓tungspflicht an den die Sachleistung erbringenden Vertragspartner â□□hier den Kläger- ist.

Vor dem Hintergrund dieser Anspruchsgrundlage hat das Sozialgericht zu Recht ausgefĽhrt, dass AnsprĽche gegen den Beklagten nicht bestehen. Bescheide im oben genannten Sinne, die Drittwirkung haben kĶnnten, hat der Beklagte im Hinblick auf die Sachleistung "Ã∏bergangshaus" nach § 67 SGB XII nicht erlassen. Auch Ansprüche aus Rahmen- und Vergütungsvertrag scheiden aus. Denn Vertragspartner des Berliner Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII sind einerseits die Wohlfahrtsverbände, über die der Kläger am Vertrag partizipiert und das Land Berlin, vertreten durch die jeweils für Soziales zuständige Senatsverwaltung. Damit steht fest, dass das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit nicht Vertragspartner ist, so dass der Kläger aus dem Vertragswerk keine Ansprüche gegen den Beklagten ableiten kann.

Auch aus den Kostenübernahmeerklärungen, die der Beigeladene gegenüber dem Kläger abgegeben hat, folgt kein Anspruch gegen den Beklagten. Dies gilt schon deshalb, weil in den Kostenübernahmeerklärungen ausgeführt ist, aufgrund des Bezuges von Grundsicherungsleistungen gemäÃ☐ SGB II werden die anteiligen Unterkunftskosten im Tagessatz nicht Ã⅓bernommen. Der Satz kann allein dahin verstanden werden, dass das Bezirksamt/Sozialhilfeträger die Ã☐bernahme der Kosten der Unterkunft ablehnt. Auch eine Verpflichtung eines anderen Trägers kann in den Wortlaut nicht hineingelesen werden. Mit keinem Wort ist die Rede davon, dass die Jobcenter dem Träger des "Ã☐bergangshauses"

den Unterkunftsanteil der Vergütung erstatten. Ausgeführt ist allein, dass eine Erstattung/Zahlung wegen des SGB II-Bezugs nicht vorgenommen wird. Abgesehen davon bedarf es keiner weiteren Begründung, dass eine Behörde für eine andere keine verpflichtenden Erklärungen abgeben kann, soweit es dafür keine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche (z. B. Vollmacht) Grundlage gibt. An beidem fehlt es offensichtlich.

Die Verwaltungspraxis i. V. m. der Selbstbindung der Verwaltung nach Art. 3 Grundgesetz kommt als Anspruchsgrundlage schon deshalb nicht in Betracht, weil es entgegen der Behauptung des KlAzgers eine solche Verwaltungspraxis (Ã□bernahme der Unterkunftskosten der Leistung "Ã□bergangshaus" nach § 67 SGB XII) nicht gibt. Auch wenn der Beigeladene und der Beklagte insoweit übereinstimmend ausführen, dass nach dem sogenannten Kooperationsvertrag im Falle des SGB II-Bezugs der LeistungsempfÄxnger die KdU vom Jobcenter direkt an das "̸bergangshaus" geleistet werden sollte, betrifft das schon nicht alle hier geltend gemachten Fallgestaltungen. So begehrt der KlĤger zu Recht die Bezahlung der erbrachten Sachleistung nach § 67 SGB XII. Diese ist aber völlig unabhängig davon, ob die Empfänger der Leistung "Ã□bergangshaus" auch Anspruchsberechtigte nach dem SGB II sind. Eine Praxis der Jobcenter, die Kosten der Unterkunft immer schon dann zu ýbernehmen, wenn auch die Leistung "Ã||bergangshaus nach § 67 SGB XII|" bewilligt wurde, besteht auch nach dem Vortrag von Beklagtem und Beigeladenem nicht. Allenfalls eine solche bindende Verwaltungspraxis würde aber dem Kläger zum Erfolg der Klage gegenüber dem Beklagten verhelfen. Denn nur nebenbei sei angemerkt, dass dem KlĤger in aller Regel zuverlÄxssige Kenntnis fehlt, ob die LeistungsempfÄxnger nach § 67 SGB XII auch Ansprüche nach dem SGB II geltend machen können. Weder ist er am Verfahren nach dem SGB II beteiligt, noch sind die Jobcenter verpflichtet, dem KlĤger Kenntnis zu geben von gegenļber den LeistungsempfĤngern erlassenen Bescheiden. Selbst wenn der genannte Kooperationsvertrag (im Falle bestehender SGB II-Ansprüche) also Drittwirkung zugunsten des KIägers entfalten würde, könnte er mangels Kenntnis vom SGB II-Bezug (siehe auch den Ausschluss des KlĤgers durch den Beklagten von der Akteneinsicht in die Akten der LeistungsempfĤnger im vorliegenden Gerichtsverfahren) damit seine Forderungen im Streitfall nicht begrýnden.

Allerdings folgt ein Anspruch des KlĤgers gegen den Beigeladenen aus der Bewilligung der Sachleistung "Ã∏bergangshaus" an die LeistungsempfĤnger. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbesondere Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Oktober 2008, <u>B 8 SO 22/07 R</u> und BSG, Urteil vom 5. Juni 2014, <u>B 4 AS 32/13 R</u>, jeweils zitiert nach juris) gilt im Dreiecksverhältnis zwischen Leistungserbringer (Kläger), dem Träger der Sozialhilfe (Beigeladener) und den Leistungsempfängern Folgendes. Es besteht ein so genanntes sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungserbringer, dem Träger der Sozialhilfe und dem leistungsberechtigten Menschen. Die gesetzlichen Regelungen statuieren danach ein Sachleistungsprinzip in der Gestalt einer Sachleistungsverschaffung. In diesem Dreiecksverhältnis erbringen die Sozialhilfeträger die ihnen obliegende Leistung grundsätzlich nicht als Geldleistung, sondern stellen durch Verträge mit Leistungserbringern die

Sachleistungsverschaffung sicher. Untrennbarer Bestandteil der Sachleistungsverschaffung ist die Ä\[
\text{bernahme der der Einrichtung zustehenden Verg\tilde{A}\]\text{dung. A}\[
\text{bernahme bedeutet etwas anderes als Zahlung in Geld.}\]
\tilde{A}\[
\text{bernahme bedeutet Schuld\tilde{A}\]\text{dbernahme durch Verwaltungsakt mit Drittwirkung.}\]

Der Schuldbeitritt bewirkt einen unmittelbaren Zahlungsanspruch der Einrichtung gegen den Sozialhilfetr\tilde{A}\]\text{ger. Der Sozialhilfeempf\tilde{A}}\]\text{naper hat einen Anspruch gegen den Sozialhilfetr\tilde{A}\]\text{ger auf Zahlung an die Einrichtung (so genannte \tilde{A}\]\text{bernahme).}\]

Ob der Sozialhilfetr\tilde{A}\]\text{ger den die Unterkunft betreffenden Teil seiner Kosten der Sachleistung vom Grundsicherungstr\tilde{A}\]\text{ger verlangen kann, h\tilde{A}\]\text{napt davon ab, ob der Hilfebed\tilde{A}\]\text{4}rftige auch SGB II-Leistungsberechtigter war. Dies m\tilde{A}\]\text{4}ssen die Tr\tilde{A}\]\text{ger in einem Verfahren untereinander kl\tilde{A}\]\text{ren (Bundessozialgericht vom 5. Juni 2014, B 4 AS 32/13 R).

Vor dem Hintergrund des Schuldbeitritts bleibt es ohne Bedeutung, welchen zu zahlenden Betrag der Beigeladene in Abweichung von den geschlossenen Vergýtungsverträgen in seinen Bewilligungsbescheid gegenýber dem Leistungsempfänger aufgenommen hat. Entscheidend ist, dass der Beigeladene mit seinem Bewilligungsbescheid die Sachleistung "Ã□bergangshaus" bewirkt hat. Dies steht jedenfalls im vorliegenden Fall auÃ□er Frage, denn die Leistungsberechtigten waren in den hier streitigen Zeiträumen tatsächlich Empfänger der Leistung. Darüber streiten der Kläger und der Beigeladene nicht. Damit knüpft die untrennbar mit der Sachleistungspflicht verbundene Vergütungspflicht an die Bewirkung der Sachleistungspflicht und nicht an einen bestimmten im Bewilligungsbescheid genannten Betrag an. Damit korrespondiert es, dass die Leistungsempfänger/Sozialhilfeempfänger gegen den Beigeladenen/Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Sachleistung an die Einrichtung haben.

Diese Sachleistung ist auch nicht teilbar. Auch ohne vertragliche Regelung ist es schon schwer vorstellbar, die erbrachten persĶnlichen Hilfeleistungen im Fall der stationĤren Unterbringung von der Unterbringung selbst zu trennen. Der Punkt bedarf hier keiner weiteren Vertiefung, da vorliegend im Rahmen der Ķffentlichrechtlichen VertrĤge nach <u>§Â§ 75</u>,79 SGB XII vereinbart wurde, dass die Unterkunft Teil der Leistung ist. Auf die Zitate der Regelungen im Tatbestand wird verwiesen. VĶllig zu Recht hat sich auch die zustĤndige Senatsverwaltung fýr Soziales im Schreiben vom 7. Juni 2019 entsprechend geĤuÃ□ert.

In Anwendung dieser RechtsgrundsĤtze kann nicht in Frage stehen, dass der KlĤger im Grundsatz einen Anspruch gegen den Beigeladenen auf Zahlung der Unterkunftskosten hat. Soweit der Beklagte hier Einwendungen gegen die Ansprýche des Klägers vorträgt, die im Rechtsverhältnis zum Leistungsempfänger wurzeln, sind diese Fragen nicht im vorliegenden Rechtsstreit zu klären, sondern in einem Verfahren der beiden Träger untereinander.

Es ist unschĤdlich, dass die Bewilligungsbescheide des Beigeladenen an die LeistungsempfĤnger jedenfalls nicht vollstĤndig in den Gerichtsakten vorliegen. In den SchriftsĤtzen vom 18. Dezember 2018 und 13. Juni 2019 hat der Beigeladene anerkannt, dass er in allen FĤllen und in allen im Tatbestand

genannten ZeitrĤumen den LeistungsempfĤngern die Leistung "Ã\bergangshaus" bewilligt und die Kosten in HÃ\he von 31,64 Euro tÃ\bergalich fÃ\u00e4r den Teil "persÃ\nliche Hilfe" Ã\u00e4bernommen hat. Die Bewilligung der Leistung "Ã\u00e4bergangshaus" an die LeistungsempfÄ\u00e4nger als Tatbestandsvoraussetzung des hier geltend gemachten Anspruchs ist deshalb nachgewiesen bzw. vom Beigeladenen eingerÄ\u00e4umt.

Da der Beigeladene in allen im Tatbestand genannten ZeitrĤumen und in Bezug auf alle LeistungsempfĤnger den Teil "persĶnliche Hilfe" gezahlt hat, ist auch davon auszugehen, dass ihm gegenļber der Anwesenheitsnachweis der LeistungsempfĤnger im Ä□bergangshaus erbracht wurde und damit die Leistungserbringung durch den KlĤger nachgewiesen war. UnschĤdlich bleibt daher im vorliegenden Rechtsstreit, dass nicht in allen FĤllen eine von einem Mitarbeiter des KlĤgers und den LeistungsempfĤngern unterzeichnete ErklĤrung ļber die Anwesenheit im "Ä□bergangshaus" vorliegt bzw. diese "lediglich" vom zustĤndigen Sozialarbeiter schriftlich bezeugt wurde.

Vor dem Hintergrund des zur Anspruchsgrundlage ausgeführten, kann dahingestellt bleiben, ob der Kostenübernahmeerklärung rechtlich überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt oder ob diese nur im Rahmen der Organisation der Verwaltungsabläufe von praktischer Relevanz ist.

Rechtlich bedeutungslos für die Zahlungsansprüche des Klägers bleibt auch der so genannte Kooperationsvertrag, der zwischen Beigeladenem und Beklagtem abgeschlossen worden sein soll oder ist und nach dem die Jobcenter den Unterkunftsanteil der SGB II-Berechtigen dem Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)\(\text{er}\) gegen\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)\(\text{ber}\) im Falle eines Leistungsbezuges tragen sollen. Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, dass der Kläger am Abschluss dieser Vereinbarung â∏ anders als beim Abschluss des Rahmenvertrags und des Vergütungsvertrags durch die Wohlfahrtsverbände und die zuständige Senatsverwaltung für Soziales â∏∏ nicht beteiligt war. Damit gilt § 57 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch (SGB X), nach welchem ein Ķffentlichrechtlicher Vertrag, der in die Rechte Dritte eingreift, der schriftlichen Zustimmung dieses Dritten bedarf. Soll der Kooperationsvertrag also den Inhalt haben, Zahlungsansprüche des Klägers aus Rahmen- und Vergütungsvertrag gegen den Vertragspartner dieser VertrĤge â∏ also den Beigeladenen â∏ auf den Beklagten abzuwĤlzen, so bedarf dieser Vertragsinhalt der schriftlichen Zustimmung des KIägers. Diese liegt unstreitig nicht vor. Es war daher auch nicht zu ermitteln, ob es diesen Kooperationsvertrag schon in den hier streitgegenstĤndlichen ZeitrĤumen ggfls. mit welchem Inhalt gegeben hat, was zumindest im Verfahren vor dem Sozialgericht streitig war, in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 12. Dezember 2019 durch den Beigeladenen und den Beklagten aber als gegeben dargestellt wurde. Der Senat kann dahingestellt sein lassen, ob der Kooperationsvereinbarung verwaltungspraktische Bedeutung weiter zukommt oder zukommen soll. Rechtlich belastbar im Hinblick auf Zahlungsansprüche des Klägers ist die Vereinbarung jedenfalls nicht.

Weiter war im vorliegenden Rechtstreit nicht zu klĤren, welche Folgen eine Verletzung des Vertrages durch den Beklagten durch Zahlung an die

LeistungsempfĤnger persĶnlich gegenļber dem Beigeladenen haben kann, denn der KlĤger ist an diesem RechtsverhĤltnis nicht beteiligt. Diese Fragen wĤren ebenfalls im Erstattungsstreit zwischen Beklagtem und Beigeladenem zu klĤren.

Damit steht fest, dass der Beigeladene gegenüber dem Kläger auch den Unterkunftsanteil der Leistung "Ã□bergangshaus" zu tragen hat. Für den hiesigen Rechtsstreit ohne Belang ist die Frage, in welchem Umfang der Beigeladene (Sozialhilfeträger) Erstattungsansprüche gegen den Beklagten (Jobcenter) realisieren kann, die u.a. auch von den Ansprþchen der Leistungsempfänger gegen das Jobcenter abhängen dürften, also zum Beispiel von der Frage der Antragstellung, der Mitwirkung, der Einkommensanrechnung etc. im Verhältnis Leistungsempfänger und Jobcenter. Diese Risiken kann der Beigeladene nicht auf den Kläger abwälzen.

Allerdings führen die vom Beklagten an den Kläger geleisteten Zahlungen (siehe tabellarische Aufstellung im Tatbestand) zur Erfüllung der Forderung im Verhältnis des Klägers zum Beigeladenen.

Diese Rechtsfolge ergibt sich nicht schon aus § 107 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch (SGB X), denn dieser setzt Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger nach <u>§Â§ 102</u> ff SGB X voraus. Die <u>§Â§ 102</u> ff SGB X regeln die Rechtskonstellation, in der dem SozialleistungsempfÄxnger dem Grundsatz nach 2 Sozialleistungen, allerdings nur nachrangig oder alternativ, zustehen kA¶nnen. Ergibt sich dann, dass statt der einen die andere zu gewĤhren war, so gilt im Hinblick auf den SozialleistungsempfĤnger die Erfļllungsfiktion des <u>ŧ 107 SGB</u> X â∏ er kann also nicht doppelt fordern-, im Hinblick auf die betroffenen SozialleistungstrĤger wird das zutreffende RangverhĤltnis der Sozialleistungen durch Erstattungsansprýche wieder hergestellt. Diese Konstellation ist hier im Grundsatz schon nicht gegeben, da zweifelsfrei feststeht, dass der KlĤger allein einen Anspruch gegen den Beigeladenen wegen der erbrachten Leistung "Ã|bergangshaus" hat. Weder alternativ noch vorrangig oder nachrangig kann der Kläger Ansprüche gegen den Beklagten geltend machen. Eine Erfüllungsfiktion kann allenfalls im VerhÄxltnis der Ä\u00fabergangshausbewohner zu Jobcenter und Sozialamt eintreten. Um diesen Teil der RechtsverhĤltnisse geht es hier nicht.

Die Erfýllung folgt aber aus dem Rechtsgedanken des § 267 Abs. 1 Býrgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach gilt: Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Hier hatte der Beigeladene nicht in Person im Sinne einer höchstpersönlichen Leistungserbringung zu leisten, sondern es ging um Geld, also eine Leistung, die auch der Dritte bewirken durfte. Damit muss sich der KlÃxger die Zahlungen des Beklagten an ihn selbst anrechnen lassen, nicht aber die Leistungen des Beklagten an die LeistungsempfÃxnger selbst.

Voraussetzung der Tilgung durch einen Dritten ist, dass dieser auf eine fremde Schuld eine eigene Leistung â∏ also nicht etwa als Bevollmächtigter- erbringt (sog. Fremdtilgungswille). Zur Feststellung des Fremdtilgungswillens ist nicht auf

den inneren Willen des Dritten abzustellen, sondern darauf, wie der Gläubiger dessen Verhalten verstehen durfte (Palandt, BÃ⅓rgerliches Gesetzbuch â∏BGB-, Kommentar, 77. Auflage, 2018 unter Hinweis auf BGH 40, 276; 46, 325; 72, 248; 137, 89/95).

Jedenfalls bei Zahlung der 12,29 Euro täglich an den Kläger in Erfüllung der Kooperationsvereinbarung mit dem Beigeladenen ist im vorliegenden Fall von einem erkennbaren Fremdtilgungswillen auszugehen. In diesem Fall will der Beklagte nämlich in Erfüllung der Pflichten aus dem Kooperationsvertrag die eigentlich dem Beigeladenen vorrangig obliegende Verpflichtung erfüllen. Da der Beigeladene im hier zu entscheidenden Fall seine eigentliche und vorrangige Leistungspflicht anerkannt hat, liegt auch eine fremde Schuld i.S. des § 267 BGB vor, auf die der Beklagte leisten wollte, auch wenn er mit dieser Leistung jedenfalls im Zweifel auch seine Verpflichtung auf Erbringung von KdU-Leistungen an die Leistungsempfänger erfüllen wollte.

Anders liegt der Fall dann, wenn der Beigeladene jede Schuldverpflichtung bestreitet. Dann kann schon aus der maÄ geblichen Sicht des GlÄ ubigers (objektiver EmpfÄ ngerhorizont) keine fremde Schuld und kein Fremdtilgungswille vorliegen. Wenn dann auf Seiten des Beklagten auch noch der Wille im Vordergrund steht, nur die eigene KdU-Leistung gegenÄ ber dem SGB II-Berechtigten erfÄ llen zu wollen, scheidet eine ErfÄ lung der dem Beigeladenen obliegenden Zahlungsverpflichtung durch Zahlung des Beklagten an der KlÄ ger aus. So liegt der Fall vorliegend aber nicht (siehe oben).

Nicht zur Erfüllung der Ansprüche des Klägers gegen den Beigeladenen führt allerdings die Leistung des Beklagten an die Leistungsempfänger. Dies bedarf eigentlich keiner weiteren Begründung, denn ein Anspruch A gegen B kann nicht im Verhältnis C gegen D befriedigt werden. Zwar dürfte der Beklagte mit der Zahlung an die SGB II-Berechtigten seine Pflichten aus dem Kooperationsvertrag mit dem Beigeladenen verletzt haben. Eventuelle Schadensersatz- und Regressansprüche muss der Beigeladene aber mit dem Beklagten klären. Der Kläger ist mit seinen Ansprüchen gegen den Beigeladenen durch Störungen im Vertragsverhältnis Beklagter- Beigeladener nicht betroffen.

Zur Höhe des Anspruchs ist zunächst auf die im Tatbestand aufgeführten Tabellen zu verweisen. Der Senat hat dem Grundsatz nach zunächst jede vorgelegte Rechnung des Klägers als vorliegend geltend gemacht berücksichtigt und die jeweils vom Beklagten geleisteten Zahlungen gegenÃ⅓bergestellt. Dabei hat der Senat es ausreichen lassen, dass der Beklagte in seinen Schriftsätzen die genauen Daten der Zahlungen und den Zahlungsbetreff genannt hat, so dass der Kläger bei geordneter Buchführung die Zahlungen eigentlich auffinden muss. Soweit dies wegen einer Archivierung bzw. einer Erkrankung einer Mitarbeiterin, die offenbar fÃ⅓r diese Archivierung zuständig war oder ist, nicht nachvollzogen werden konnte, fÃ⅓hrt dies allein nicht zur Verpflichtung des Schuldners, erneut zu zahlen. Denn aus der Sicht des Senats hat der Beklagte die im Tatbestand aufgeführten Zahlungen genau bezeichnet und insoweit nachgewiesen. Angesichts der genauen Bezeichnung der Ã□berweisungsbeträge mit Betreff und

Datum sieht der Senat keine Zweifel an der Richtigkeit der ̸berweisungen.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung im Einzelnen ist noch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungen im Fall M betreffend April und Mai 2009 unzutreffend ausgestellt waren, soweit die Zeit bis 21. Mai 2009 betroffen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt galt noch die Vergütung von 12,25 Euro, so dass die Ã∏berweisungen des Beklagten geringer ausfielen, als von dem Kläger unzutreffend mit 12,29 Euro berechnet.

Hinsichtlich der Rechnung betreffend den Zeitraum vom 11. bis 30. September 2009 in der Sache M (es wurden 196,64 Euro auf die Forderung von 245,80 Euro $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berwiesen), ist anzumerken, dass der Beklagte den Gesamtzeitraum nicht bedienen konnte, da seiner Auffassung nach der Leistungsempf \tilde{A} mger erst ab dem 14. September 2009 leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen ist.

Soweit der KlĤger über den zugesprochenen Betrag hinaus Vergütungen geltend gemacht hat, sind diese für den Senat angesichts der vorgelegten Rechnungen, die alle entsprechend der Tabelle berücksichtigt wurden, und den ebenfalls berücksichtigten Zahlungen des Beklagten nicht nachvollziehbar. Insoweit bleibt es bei der Klageabweisung.

Fýr kþnftige Verfahren ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass es für die Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten Forderungen nützlich sein könnte, Handakten für jeden Leistungsempfänger anzulegen, aus denen sich die Kostenübernahmeerklärungen, Rechnungen, Zeiträume, Anwesenheitserklärungen und Zahlungen ergeben. Die vorgelegten Saldoabrechnungen waren für den Senat praktisch nicht nachvollziehbar. Dies verwundert auch nicht, wenn bei einzelnen, auch kleinen Fehlbeträgen zu den Rechnungsstellungen weiter saldiert wird. Irgendwann erreicht dieses Verfahren dann ein Stadium, in dem der Schuldgrund, also das "Warum" der einzelnen Zahl, nicht mehr nachvollziehbar ist.

Soweit der Beigeladene einen Gesamtbetrag von (nur) 2777,79 Euro im Schriftsatz vom 13. Juni 2019 anerkannt hat, ergibt sich der vom Senat ermittelte höhere Betrag im Wesentlichen aus der Nichtberýcksichtigung der an die LeistungsempfÃmger persönlich ausgekehrten Leistungen, die keine Erfüllungswirkung haben und vom Beigeladenen noch an den KlÃmger zu leisten sind. Da allerdings 2826,70 Euro an die LeistungsempfÃmger gezahlt wurden, ergibt sich immer noch eine Differenz, die einerseits ihre Ursache darin haben dürfte, dass der Beigeladene im Schreiben vom 13. Juni 2019 auch ZeitrÃmume berücksichtigt hat, die hier nicht streitig waren, andererseits der KlÃmger nicht immer nachvollziehbar Buch geführt hat. Weitere AufklÃmrungen erscheinen nicht möglich.

Dem Grundsatz nach kann der Kläger auch Zinsen seit Rechtshängigkeit geltend machen. Insoweit hat das BSG (Az. B 10 Ã \Box G 2/14 R, Rn 54, zitiert nach juris) ausgefÃ 1 /4hrt, dass Prozesszinsen von 5% Ã 1 /4ber dem Basissatz geltend gemacht werden können, wenn Spezialregelungen in den SozialgesetzbÃ 1 /4chern nicht

bestehen, die den Anspruch auf Prozesszinsen verdrĤngen kĶnnten. Eine solche Regelung ist zum Beispiel § 44 Sozialgesetzbuch/Erstes Buch (SGB I), die im System sozialrechtlicher AnsprĽche regelt, unter welchen Voraussetzungen Sozialleistungen Ľberhaupt zu verzinsen sind und Prozesszinsen in diesen FĤllen ausschlieÄ□t. Hier handelt es sich aber um vertraglich vereinbarte Vergļtungen und nicht um Sozialleistungen, die nur auf Antrag gewĤhrt werden. Allerdings kann vorliegend nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abgestellt werden, denn fļr den Beigeladenen tritt RechtshĤngigkeit erst mit der Wirksamkeit des Beiladungsbeschlusses ein (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Auflage, § 75 Rn 14 b, § 94 Rn 3a), also mit Zustellung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus <u>§ 197a SGG</u>. Nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift werden dem Beigeladenen auch Kosten auferlegt, soweit er verurteilt worden ist (<u>§ 75 Abs. 5 SGG</u>). Dies gilt auch dann wenn, er keine AntrĤge gestellt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision nach <u>§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG</u> liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.01.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024